

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 200/2014

Sitzung vom 12. November 2014

1190. Anfrage (Minergie und Kanton Zürich. Ist finanzrechtlich alles im Lot?)

Kantonsrat Dieter Kläy, Winterthur, hat am 25. August 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Der Standard Minergie hat sich seit über zehn Jahren als Qualitätslabel für energieeffizientes Bauen etabliert. Zu Beginn haben sich die beiden Kantone Bern und Zürich beim Aufbau des Standards sowohl personell als auch finanziell mit Steuermitteln stark engagiert. Dies zeugte in jener Zeit von Weitblick. Bereits zu jener Zeit haben die beiden Kantone die Bedeutung einer effizienten Nutzung von fossilen Energieträgern erkannt. Auf Grund des Engagements lagen die Rechte an der Marke Minergie bei den Kantonen Bern und Zürich.

Heute ist der Standard Minergie eine anerkannte Marke, die auch einen erheblichen finanziellen Wert verkörpert. Zugleich hat die Notwendigkeit einer grossen personellen und finanziellen Unterstützung durch die öffentliche Hand mit Steuermitteln abgenommen. In den Jahren 2000 und 2001 haben Bern und Zürich begonnen, auf die Markenrechte zu verzichten und haben die Schweizer und EU-Markenrechte dem privatrechtlich organisierten Verein Minergie in Bern übertragen. Am 28. Juni 2007 sind die Statuten des Vereins Minergie dahingehend geändert worden, dass nun alle Markenrechte, auch alle internationalen Markenrechte, im Eigentum des Vereins liegen. Der Verein Minergie nutzt die Marke zur Generierung von Einnahmen unter anderem aus Zertifizierungs- und Lizenzgebühren.

Da die Marke Minergie – damals im Eigentum des Kantons Zürich – einen erheblichen wirtschaftlichen Wert verkörpert, ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Im März 2001 hat die damalige Vorsteherin der Baudirektion der Übertragung der Schweizer und EU-Markenrechte an den Verein Minergie zugestimmt. Finanzrechtlich handelt es sich dabei um einen Einnahmenverzicht des Kantons. Wer war das fachkompetente Organ für diesen Einnahmeverzicht? Liegt ein diesbezüglicher Beschluss dieses Organs (z. B. Regierungsratsbeschluss) vor? Wenn ja, von wann?
2. Im Jahr 2007 sind auch die restlichen Markenrechte auf den Verein Minergie übertragen worden. Gibt es dazu einen Beschluss des finanzkompetenten Organs des Kantons Zürich? Wenn ja, von wann?

3. Welcher quantifizierte Aufwand (Arbeitsstunden, Kosten Personal, finanzielle Beiträge) betreibt heute der Kanton Zürich zur Förderung des Minergie-Standards, der heute vom privaten Verein finanziell verwertet wird?
4. Die Zertifizierung von Minergie-Gebäuden erfolgt teilweise durch die kantonalen Energiefachstellen. Welche Nettokosten (Zertifizierungsaufwand abzüglich Zertifizierungsgebühren) sind dem Kanton dadurch pro Jahr entstanden (Periode 2008 bis 2013)?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dieter Kläy, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

1996/1997 wurde Minergie vom damaligen Amt für technische Anlagen und Lufthygiene (ATAL) zusammen mit einem externen Berater entwickelt. Die Marke wurde zur Vereinfachung der administrativen Abläufe zuerst auf den Namen des Beraters eingetragen. Mit Lizenzvertrag vom 1. Januar 1997 wurde das Nutzungsrecht der Marke Minergie zwischen dem ATAL und dem Berater geregelt. Schnell wurde erkannt, dass der Kanton Zürich allein Minergie nicht zu einer nationalen Marke erheben kann. Einerseits waren die Vorbehalte anderer Kantone zu gross und andererseits waren die zu erwartenden Kosten zu hoch. Deshalb haben in einem ersten Schritt die Baudirektion des Kantons Zürich (BD) und die Bau-, Verkehr- und Energiedirektion des Kantons Bern (BVE) gemeinsam am 30. Juni 1997 die Markenrechte erworben und dann zusammen mit allen Kantonen am 21. Oktober 1998 den Verein Minergie gegründet. Mittels Lizenzvertrag vom 4. März 1999 haben die BD und die BVE dem Verein Minergie die Nutzung der Marke Minergie übertragen.

Zu Frage 1:

Am 9. März 2001 erfolgte die Übertragung der CH Marke Nr. 443030 und der EU Marke Nr. 000672105 durch die BD und die BVE an den Verein Minergie. Seitens des Kantons Zürich war das fachkompetente Organ die Baudirektion. Unterschrieben ist die Übertragungserklärung von der damaligen Baudirektorin. Ziel der Übertragung war, die administrative Verwaltung der Marke sowie die Kosten des Markenrechtsschutzes von der BD und der BVE zu lösen. Demzufolge ist in den Statuten des Vereins Minergie in Art. 17 Abs. 2 festgelegt, dass bei Auflösung des Vereins Minergie die Markenrechte an die Kantone Zürich und Bern zurückgehen. Es handelte sich nicht um einen Einnahmeverzicht, sondern um das Abwenden weiterer Kosten für die notwendige Weiterent-

wicklung der Marke Minergie. Auch nach 15 Jahren weist der Verein Minergie bei einem Umsatz von rund 5,8 Mio. Franken nur deshalb eine ausgeglichene Rechnung auf, weil die Mitglieder- und Projektbeiträge von Kantonen und Bund 1,09 Mio. Franken betragen (Jahresrechnung 2013).

Zu Frage 2:

2008 beantragte die BVE, das letzte Markenrecht (IR-Nr. 687970) an den Verein Minergie zu übertragen und den Lizenzvertrag vom 1. Januar 1997 aufzulösen. Da seitens der BD rechtliche Bedenken im Falle einer Vereinsauflösung bestanden, hat die BD die Übertragungserklärung nicht unterzeichnet. Der Lizenzvertrag wurde demzufolge auch nicht aufgelöst und besteht bis heute.

Zu Frage 3:

Der Kanton Zürich betreibt keinen quantifizierbaren Aufwand zur Förderung des Minergie-Standards, der heute vom Verein Minergie finanziell verwertet wird.

Zu Frage 4:

Dem Kanton Zürich entstehen keine Nettokosten durch den Betrieb der Zertifizierungsstelle. Der interne Aufwand ist geringer als die Gebühren, die aufgrund der Zertifizierung verrechnet werden können. Der Kanton Zürich konnte in den letzten Jahren durch den Betrieb der Zertifizierungsstelle Überschüsse erwirtschaften. Die Einnahmen betragen jährlich etwa 1,2 Mio. Franken. Dem gegenüber stehen Ausgaben von rund Fr. 800 000 für Royalties, Mitgliederbeitrag, Plakettenkosten, externer Prüfaufwand, Qualitätskontrolle und interne Aufwände (etwa 2500 Stunden pro Jahr). Daraus ergibt sich ein Nettogewinn für den Kanton Zürich von jährlich rund Fr. 400 000.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi